

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 123.

Sonntag, den 3. Mai.

1846

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthaltskarte 5 Ngr., und für Visirung eines Passes 2½ Ngr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein mit dem Stempel des unterzeichneten Amtes versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, am 30. April 1846.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Stengel, Pol.-Dir.

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer am 1. Mai 1846.

Auf der heutigen Tagesordnung befinden sich 1) Berathung des Berichts der 1. Deputation über das Decret vom 14. Septbr. 1845, die Verordnung wegen der Wahl von Vertretern der (römisch-) katholischen Parochialgemeinde zu Leipzig vom 1. Mai 1844 betr. 2) desgleichen des Berichts derselben Deputation über das Decret vom 14. Septbr. 1845, erlassen auf die Schrift vom 19. August 1843 über den Gesetz-Entwurf, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. 3) desgleichen des anderweiten Berichts der 3. Deputation über den Antrag des Abgeordneten Schäffer, die Vorlegung einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nebst Anklageprozeß mit Staatsanwaltschaft gebauten Strafprozeßordnung betreffend. — Die bei 1. genannte Verordnung wird den Ständen nachträglich zur Genehmigung vorgelegt und die Deputation empfiehlt der Kammer dieselbe zu ertheilen, da sie die Fragen: ob der Erlaß dieser Verordnung ein so dringlicher war, daß deren vorübergehender Zweck durch das Abwarten ständischer Zustimmung vereitelt worden wäre? ob man die fragliche Verordnung den darin enthaltenen Grundsätzen nach gutheissen könne? und ob bei deren Erlaß Seiten der Staatsregierung auch die gehörige Form beobachtet worden? — durchgängig bejahend beantwortet hat. Nach einer kurzen Erläuterung, welche Referent Klinger dem Staatsminister von Wietersheim über eine Stelle des Berichts gegeben, bemerkt Dr. Schaffrath, daß er zwar mit vorliegender Verordnung vollkommen einverstanden sei, in Bezug auf die Anwendbarkeit der §. 88 der V. U. aber einige Zweifel hege, da solche Verordnungen vom Staatswohle dringend geboten sein müßten und es hauptsächlich darauf ankomme, daß ihr vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden könnte. Beides schein ihm hier nicht der Fall gewesen zu sein; doch wolle er diese Bedenken nur erwähnen, nicht aber geltend machen. Referent Klinger: die Deputation habe aus seiner besondern Vorliebe ihr Votum gegeben, sondern weil es ihr ge-

schiene, daß allerdings eine gewisse Dringlichkeit vorgelegen habe. Freilich sei das Wort „dringend“ ein sehr relativer Begriff und lasse die verschiedenartigste Auffassung zu. Abgesehen davon, daß eben die Leipziger römisch-katholische Parochialgemeinde einer ganz besonderen Berücksichtigung werth gewesen, abgesehen ferner von der Unausführbarkeit solcher Gesetze wie die über das Syndicat, habe die Rechtsgleichheit besondern Grund zu jener Ermächtigung gegeben, denn die katholischen Gemeinden hätten in dieser Beziehung — gesetzmäßige Vertretung durch Wahl — den protestantischen bisher nachgestanden. Hiernach wird bei Namensaufruf die gesuchte nachträgliche Genehmigung einstimmig ertheilt. Ueber den zweiten Gegenstand referirt Abgeordneter Todt. Die Deputation gibt ihr Gutachten dahin: 1) bei der Erklärung der Staatsregierung (daß die Vorarbeiten zu einem Gesetze über das Verlagsrecht noch nicht so weit gediehen seien, um jenes an diesem Landtage noch vorlegen zu können) für jetzt zwar Beruhigung zu fassen, dabei jedoch die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß das erbetene Gesetz jedenfalls bei dem nächsten Landtage zur Vorlage gelangen werde; 2) die Kammer wolle die Bemühungen der Staatsregierung bei dem Bundestage (in Bezug auf den Bundesbeschluß vom 21. Juni 1845 über den Schutz literarischer und artistischer Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege) dankbar anerkennen und zugleich den von der vorigen Ständeversammlung in Bezug darauf gestellten Antrag für erledigt erachten; 3) die Kammer wolle bei der von der Staatsregierung gegebenen Zusicherung, daß sie Einleitung vertragsmäßiger Bestimmungen über Reciprocität in den Büchereinfuhrzöllen bereits getroffen, Beruhigung fassen u. s. f. Da Niemand das Wort ergreift, so wird zur Abstimmung verschritten und es geben bei Namensaufruf alle Anwesende den Anträgen der Deputation ihre Zustimmung. — Hier entsteht eine Pause, in welcher v. Thielau eine ständische Schrift, v. d. Planig nach ihm den mündlichen Bericht über das wegen des das Maasssystem betreffenden Gesetzentwurfes stattgehabte Vereinigungsverfahren erstattet, demzufolge nach zweimaliger